



Nutzungsordnung der Sportstätten an der Hochschule Nordhausen

26. September 2023

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulsportbetriebes erlässt der Präsident aufgrund § 30 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) folgende Nutzungsordnung der Sportstätten an der Hochschule Nordhausen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berechtigter Zugang
- § 3 Nutzung
- § 4 Nutzung der Turnhalle (Gebäude 22)
- § 5 Ordnung innerhalb der Sportstätten
- § 6 Haftung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung aller Sportstätten, Sportanlagen und Sportgeräte insbesondere der Turnhalle (Gebäude 22) auf dem Campus der Hochschule Nordhausen.

(2) Diese Nutzungsordnung wird mit der Nutzung oder dem Betreten der Sportstätten anerkannt. Die Bestimmungen der Hausordnung der Hochschule Nordhausen gelten ergänzend. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an die dort festgelegten Regeln und Vorschriften zu halten. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Zugang zu Sportstätten vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

(3) Sollte es zu Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser Nutzungsordnung und der Hausordnung der Hochschule Nordhausen kommen, so haben die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung Vorrang, da sie spezifische

Vorschriften für die Nutzung der Sportstätten darstellen.

§ 2 Berechtigter Zugang

(1) Die Nutzung der Sportstätten ist nur Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Hochschulsport gestattet. Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, können von den das Hausrecht ausübenden Personen der Sportstätten verwiesen werden.

(2) Die Sportstätten der Hochschule sind in der Regel Mo.- Fr. von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen und Nutzungszeiten für einzelne Sportstätten werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Soweit außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ein Zugang zu den Sportstätten möglich ist, können für den Zutritt die Vorlage eines Mitarbeitenden- oder Studierendenausweises und die schriftliche An- bzw. Abmeldung in einer Besucherliste verlangt werden.

§ 3 Nutzung

(1) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Nutzung der Sportstätten ist nur für den vorgesehenen Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.

(3) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Geräte und Materialien vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich, spätestens aber am

nächsten Arbeitstag, dem Sachgebiet Bau und Liegenschaften zu melden.

(4) Es ist nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Sportanlagen sowie Sportgeräte und -materialien an Dritte zu überlassen oder weiterzugeben.

(5) Übungsleiter üben im Rahmen des Hochschulsports das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung sind zu befolgen. Personen, die dagegen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt in den Sportstätten untersagt werden.

§ 4

Nutzung der Turnhalle (Gebäude 22)

(1) Die Spielfläche der Turnhalle (Gebäude 22) darf nur mit sauberen, halle geeigneten Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle, die zuvor nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden. Auf das Tragen von Schuhen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn dies für die jeweilige Sportart üblich ist. Während der Nutzung der Turnhalle muss eine von der Hochschule legitimierte Person (z. B. Übungsleiter) anwesend sein. Zusätzlich ist durch diese legitimierte Person immer eine Eintragung der Nutzung sowie der Schäden an Sportgeräten, -materialien und an der Turnhalle im Sporthallennutzungsbuch vorzunehmen.

(2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb der Turnhalle nur in den Umkleieräumen gestattet.

(3) Das Aufstellen eigener Gegenstände, Sportgeräte oder sonstiger Anlagen ist untersagt. Die Nutzung von mobilen Sportgeräten und -materialien der Hochschule bedürfen der vorherigen Zustimmung der Übungsleiter. Nach der jeweiligen Nutzung sind alle Geräte und Materialien von den Nutzerinnen und Nutzern in ordnungsgemäßem Zustand selbst wegzuräumen oder gegebenenfalls dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Türen sind zu verschließen.

§ 5

Ordnung innerhalb der Sportstätten

(1) Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Sportstätten mitzunehmen sowie Fahrräder oder Motorfahrzeuge im Innenbereich der Sportstätten abzustellen. In sämtlichen Sportstättenbereichen sind das Mitbringen von Glasflaschen, das Rauchen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verweigern.

(2) Die Sportstätten sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere gilt:

- a. Das Zurücklassen von Müll jeglicher Art ist untersagt.
- b. Das Entfernen von Geräten, Bänken, Stühlen, Mülleimern u. ä. ist nicht gestattet.
- c. Verschmutzte Sportanlagen und -geräte sind vor dem Verlassen zu reinigen.
- d. Das Umfeld der Sportstätten ist in sauberem Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben.
- e. Das Betreten von Anpflanzungen ist untersagt.

(3) Mit dem Ziel einer nachbarschaftlichen Rücksichtnahme ist darauf zu achten, auf den Sportstätten keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Hierunter zählen insbesondere das Abspielen von lauter Musik, laute Rufe und die übermäßige Nutzung von geräuschverursachenden Gegenständen wie z. B. Trillerpfeifen.

(4) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind angehalten, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und auf Beschwerden oder Bitten von anderen Nutzerinnen und Nutzern oder Dritten hinsichtlich des Lärmpegels angemessen zu reagieren. Bei Sportveranstaltungen, die mit erhöhtem Lärmpegel verbunden sind, sollten geeignete Sportstätten genutzt werden, um andere Personen nicht zu beeinträchtigen.

§ 6 Haftung

(1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung in sämtlichen Sportstättenbereichen, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit und darüber hinaus von den Nutzerinnen und Nutzer verursacht wurden, haften besagte Personen selbst.

(2) Die Hochschule ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Umkleieräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu diesen Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung der Sportstätten an der Hochschule Nordhausen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Nordhausen, 26.09.2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident